



Kurzinformation

Umsetzung der EU-Richtlinie zum Datenschutz bei Justiz und Polizei

Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ mittels einer Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte insbesondere im dritten Teil des BDSG (§§ 45 – 84 BDSG). Nach § 45 S. 1 BDSG gelten die dort festgelegten Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die „für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten“. Die Verhütung von Straftaten umfasst nach S. 3 auch den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Nach § 5 Abs. 1 BDSG sind alle öffentliche Stellen verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dies gilt auch für die in § 45 BDSG aufgeführten Stellen. Allerdings bezieht sich nach § 7 Abs. 1 S. 2 BDSG die Tätigkeit eines bei einem Gericht bestellten Datenschutzbeauftragten nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit. Für die anderen in § 45 BDSG genannten Stellen besteht keine Ausnahme.

Die Aufsicht über die Datenverarbeitung durch die die öffentlichen Stellen des Bundes steht nach § 9 Abs. 1 BDSG dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu. Nach § 9 Abs. 2 BDSG ist der Bundesdatenschutzbeauftragte nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Für die anderen in § 45 BDSG genannten Stellen besteht keine Ausnahme.
